

Sportstättenatzung der Stadt Herrnhut

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 06.11.2025 mit der Beschluss-Nr.: 94/11/2025 folgende Satzung über die Benutzung der Sportstätten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für nachfolgend aufgeführte Sportstätten der Stadt Herrnhut (einschließlich Ortsteile):

Objekt	Adresse	Ortsteil
a) <u>Turnhallen</u>		
Turnhalle Herrnhut	Goethestraße	Herrnhut
Turnhalle Volkshaus Strahwalde	Niedere Dorfstraße 1	Strahwalde
Turnhalle Großhennersdorf	Obere Dorfstraße 78	Großhennersdorf
Turnhalle Ruppertsdorf	Großhennersdorfer Straße 7	Ruppertsdorf
b) <u>Sporträume</u>		
Alte Schule Berthelsdorf	Schulstraße 12	Berthelsdorf
Alte Schule Großhennersdorf	Obere Dorfstraße 78	Großhennersdorf
Vereinshaus Neundorf	Neundorfer Weg 13	Neundorf
c) <u>Sportplätze</u>		
Sportplatz Großhennersdorf	am Sportplatz	Großhennersdorf
Sportplatz Ruppertsdorf	Großhennersdorfer Straße	Ruppertsdorf
Sportplatz Rennersdorf	Hauptstraße	Rennersdorf
Sportplatz / Festwiese Strahwalde	Löbauer Straße	Strahwalde
d) <u>sonstige</u>		
Minigolfanlage Herrnhut	Weg zum Altenheim	Herrnhut

§ 2 Benutzungsrecht

1. Zur Nutzung der Sportstätten der Stadt Herrnhut (einschließlich der Ortsteile) sind berechtigt:
 - die Stadt Herrnhut und ihre nachgeordneten Einrichtungen,
 - ortsansässige Sportvereine, Schulen sowie gemeinnützige Organisationen mit sportlichem Bezug.Anderen Vereinen, Verbänden oder Einzelpersonen kann die Nutzung der in § 2 genannten Objekte gestattet werden, sofern dadurch die Nutzung durch die vorrangig Benutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt wird.
2. Für die Nutzung der in § 2 genannten Objekte erhebt die Stadt Herrnhut ein Nutzungsentgelt. Die Höhe und Ausgestaltung des Entgelts sind in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt, die in ihrer jeweils gültigen Fassung bekannt gegeben wird.
3. Die Sportstätten dienen der Durchführung von sportlichen Aktivitäten, Trainings, Wettkämpfen sowie Veranstaltungen mit gemeinnützigem, kulturellem, kommunalem, staatsbürgerlichem oder gesellschaftlichem Charakter.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Sportstätten besteht nicht.
5. Mit der Inanspruchnahme der genannten Sportstätten erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Satzung an.
6. Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind unzulässig. Die Nutzung der Sportstätten ist insbesondere ausgeschlossen, wenn bei der Veranstaltung – durch den Veranstalter oder durch Teilnehmende – rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird.

§ 3 Nutzungsgrundsätze und Haftung

1. Die Sportstätten der Stadt Herrnhut werden ausschließlich an volljährige Personen überlassen.
2. Für jede Nutzung ist der Stadt Herrnhut eine verantwortliche Person zu benennen, die während der gesamten Nutzungsdauer vor Ort anwesend ist und für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sorgt.
3. Der Nutzer verpflichtet sich, sämtliche Einrichtungen, Anlagen und Geräte der Sportstätten pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Entstehende Schäden oder Verluste im Zusammenhang mit der Nutzung sind der Stadt Herrnhut vollständig zu ersetzen.
4. Mit der Inanspruchnahme erkennt der Nutzer an, dass sich die Sportstätte und deren Ausstattung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befinden und keine Mängel aufweisen, die ihre Tauglichkeit beeinträchtigen oder aufheben.
5. Für während der Nutzung auftretende Mängel übernimmt die Stadt Herrnhut keine Haftung. Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Herrnhut für alle durch die Nutzung oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden.
6. Für von den Nutzern oder deren Gästen eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt Herrnhut keine Verantwortung. Diese lagern ausschließlich auf Gefahr der Nutzer in den ihnen zugewiesenen Bereichen und sind nach Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen.
7. Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadt Herrnhut von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätte entstehen.
8. Eine Übertragung der aus der Überlassung resultierenden Rechte auf Dritte ist ausgeschlossen.

§ 4 Nutzungsvereinbarung

1. Die Nutzung der Sportstätte setzt den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung voraus. Bei einer regelmäßigen Inanspruchnahme durch Sportvereine wird eine Jahresvereinbarung getroffen.
2. Der Antrag auf Nutzung ist rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor dem geplanten Termin, schriftlich und unter Angabe des vorgesehenen Nutzungszwecks bei der Stadt Herrnhut einzureichen.
3. Bei mehreren Anträgen für denselben Termin gilt das Prioritätsprinzip – es wird die zuerst eingegangene Anmeldung berücksichtigt.
4. Die Sportstättensatzung der Stadt Herrnhut ist für alle Nutzer verbindlich. Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung hat der Nutzer schriftlich zu bestätigen, dass er die Inhalte der Nutzungsvereinbarung sowie dieser Satzung und der zugehörigen Gebührenordnung zur Kenntnis genommen hat und akzeptiert. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Satzung, wird jedoch separat beschlossen und kann unabhängig angepasst werden.
5. Die Nutzung beginnt mit der Übergabe des Schlüssels bzw. der Zutrittsberechtigung und endet mit deren Rückgabe an den jeweils zuständigen Objektverantwortlichen.
6. Die Stadt Herrnhut behält sich das Recht vor, die Nutzungsvereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch nach Vertragsschluss aufzuheben. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 5 Instandhaltung und Reinigung

1. Die Turnhallen sind nach der Benutzung besenrein zu hinterlassen.
2. Vom Nutzer mitgebrachte Gegenstände sind vollständig zu entfernen, Müll ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Werden die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Pflichten nicht oder nur unzureichend erfüllt und ist eine Nachbesserung durch Beauftragte der Stadt Herrnhut erforderlich, so trägt der Nutzer die dadurch entstehenden Kosten.

§ 6 Turnhallenordnung

1. Zutritt und Nutzung

- Die Turnhalle darf ausschließlich in Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleitung oder Veranstaltungsleitung betreten und genutzt werden.
- Der Zutritt ist nur mit sauberen Sportschuhen gestattet. Das Betreten mit Straßenschuhen ist während des Übungsbetriebs untersagt.
- Straßenschuhe sind in den Umkleieräumen oder im Schuhraum zu wechseln und dort abzustellen.
- Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Regelung trägt die jeweilige Übungsleitung bzw. Veranstaltungsleitung.

2. Ordnung und Sicherheit

- Für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Turnhalle sowie in den Umkleide- und Sanitarräumen ist die jeweilige nutzende Organisation (z. B. Verein, Schule, Veranstalter) verantwortlich.
- Schäden oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Stadtamt Herrnhut zu melden.

3. Zugang und Aufsicht

- Die Außentür der Turnhalle ist während des Übungs- und Wettkampfbetriebs geschlossen zu halten.
- Die Kontrolle obliegt der verantwortlichen Übungsleitung.

4. Verbote

- In der Turnhalle sowie in den Umkleide- und Sanitarräumen gilt während des Übungsbetriebs ein striktes Alkohol- und Rauchverbot.
- Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen (insbesondere Hieb- und Stichwaffen), illegalen Substanzen oder pyrotechnischen Artikeln ist untersagt.

5. Haftungsausschluss

- Die Stadt Herrnhut übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichem Eigentum (z. B. Sportkleidung, Wertsachen).
- Die Nutzer werden gebeten, keine Wertsachen unbeaufsichtigt zu lassen.

6. Sportgeräte

- Vor der Nutzung von Sportgeräten ist deren Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit durch die Übungsleitung zu prüfen. Eine Dokumentation wird empfohlen.
- Nach der Nutzung sind alle Geräte ordnungsgemäß zurückzustellen.
- Für vereinseigene Sportgeräte übernimmt die Stadt Herrnhut keine Haftung, es sei denn, ein Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig durch städtisches Personal verursacht.

7. Nutzung außerhalb regulärer Zeiten

- Jede Nutzung außerhalb der vereinbarten Zeiten (z. B. Turniere, Sonderveranstaltungen, Wochenendnutzung) bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Stadtamt Herrnhut.

8. Reinigung und Hausrecht

- Die Halle ist nach der Nutzung besenrein zu hinterlassen.
- Den Anweisungen des Hausmeisters sowie der Stadtverwaltung ist Folge zu leisten.

§ 7 Sonstiges

1. Bei der Nutzung einer Sportstätte der Stadt Herrnhut (einschließlich der Ortsteile) ist besondere Rücksicht auf die Belange der Anlieger sowie auf den Schutz vor Lärmbelästigung zu nehmen. Ab 22:00 Uhr ist daher sicherzustellen, dass
 - die Lautstärke von Musikkapellen und Musikabspielgeräten angemessen reduziert wird,
 - Fenster und Türen in Richtung angrenzender Wohnhäuser geschlossen bleiben,
 - Lärm außerhalb des Gebäudes vollständig unterbleibt.

Bei Beschwerden wegen Lärmbelästigung haftet der jeweilige Nutzer für sämtliche daraus entstehenden Folgen.

2. Sämtliche für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer eigenverantwortlich einzuholen.
3. Die geltenden Brandschutzbestimmungen sowie die jeweilige Hausordnung sind einzuhalten.
4. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

5. Der Nutzer verpflichtet sich, beim Verlassen der Sportstätten dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Fenster und Türen ordnungsgemäß verschlossen, Heizkörper heruntergedreht und das Licht gelöscht ist.
6. Innerhalb der Gebäude sind offenes Feuer sowie das Rauchen strikt untersagt.
7. Feuerwehrezufahrten, Hauseingänge, Flure und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
8. Die Inbetriebnahme zusätzlicher Heizgeräte, sowie das Aufladen von Elektroautos bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Herrnhut. Die Stadt Herrnhut kann zusätzliche Stromkosten berechnen.

§ 8 Hausrecht

1. Das Hausrecht wird vom Bürgermeister der Stadt Herrnhut ausgeübt. Darüber hinaus sind auch der Objektverantwortliche sowie der Veranstaltungsleiter berechtigt, das Hausrecht wahrzunehmen. Weisungen, die im Rahmen des Hausrechts durch den Bürgermeister oder den Objektverantwortlichen erteilt werden, haben Vorrang gegenüber allen anderen.
2. Beauftragten der Stadt Herrnhut ist der Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen jederzeit – auch während laufender Nutzungen – zu gestatten. Sie sind befugt, die umgehende Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

§ 9 Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung oder bei Nichtbeachtung sonstiger Auflagen sind die Nutzer auf Aufforderung der Stadt Herrnhut zur unverzüglichen Räumung verpflichtet. Kommt der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, ist die Stadt Herrnhut berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen. Die Zahlungspflicht für die volle Gebührensomme sowie etwaige Nebengebühren bleibt davon unberührt.

§ 10 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Die Stadt Herrnhut sowie alle Veranstalter verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
2. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht oder eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt.
3. Foto- und Videoaufnahmen durch Veranstalter oder Teilnehmende sind grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen zulässig.
4. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, gut sichtbar über etwaige Foto- oder Videoaufnahmen zu informieren.
5. Sollte die Stadt Herrnhut im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht Bild- oder Tonmaterial zur Dokumentation oder Gefahrenabwehr benötigen, erfolgt dies unter strikter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

§ 11 Verhalten von Gästen

1. Gäste haben sich respektvoll und rücksichtsvoll gegenüber anderen Teilnehmenden sowie gegenüber den Einrichtungen und deren Ausstattung zu verhalten.
2. Die Mitnahme von Waffen, gefährlichen Gegenständen sowie von illegalen Substanzen ist untersagt.
3. Der Konsum von Alkohol ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der durch den Veranstalter gesetzten Grenzen zulässig.
4. Personen, die sich aggressiv, diskriminierend oder störend verhalten, können vom Objektverantwortlichen oder Veranstaltungsleiter vom Gelände verwiesen werden.
5. Bei öffentlichen Veranstaltungen dürfen keine diskriminierenden, extremistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalte geäußert oder verbreitet werden.
6. Den Weisungen der Veranstaltungsleitung sowie der Stadt Herrnhut ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Veranstaltung abgebrochen und weitere Nutzungen ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.
3. Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:
 - Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sportstätten der Stadt Herrnhut einschließlich aller Ortsteile (Benutzungs- und Gebührensatzung) geändert mit der 1. Änderungssatzung mit Beschluss vom 01.09.2005 und geändert mit der 2. Änderungssatzung mit Beschluss vom 12.01.2012.
4. Alle bestehenden Nutzungsvereinbarungen treten mit Inkrafttreten dieser Satzung und der zugehörigen Gebührenordnung außer Kraft. Neue Vereinbarungen sind auf Grundlage der aktuellen Regelungen zu schließen.

Herrnhut, den 07.11.2025

W. Riecke
Bürgermeister



Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.